

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Erkens, Herr Schranz

Vorschlagsliste für die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

13.05.2024

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt, die in der Anlage 2 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Oberhausen für die Wahl der vier ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster aufzunehmen.

Bezug

B/16/4343-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Rechtliche Grundlage**

Nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Gemeinden in jedem fünften Jahr für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW eine Vorschlagsliste auf. Die Vorschläge für die neue Amtszeit vom 01.02.2025 bis 31.01.2030 werden bis zum 15.06.2024 erbeten. Die entsprechenden Bestimmungen der VwGO zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 und 28 VwGO und sind als Anlage 1 beigelegt.

Die Zahl der für die Stadt Oberhausen in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen hat der Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, auf vier festgesetzt.

2. Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste

Die von den Parteien eingereichten Meldungen wurden ebenso wie die freiwilligen Meldungen aus der Bürgerschaft für die Aufstellung der Vorschlagslisten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (§§ 20 ff. VwGO, Anlage 1) zusammengestellt und als Anlage 2 beigelegt. Insbesondere wurde der Hinweis des Oberverwaltungsgerichtes auf § 22 Nr. 3 VwGO, wonach aktive Beamtinnen und Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst – soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind – nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden können, durch Aufnahme dieser und der weiteren Voraussetzung der VwGO in einem Bewerbungsformular berücksichtigt und abgefragt. Alle Angaben in dem Bewerbungsvordruck waren sodann von jedem einzelnen Bewerber und jeder einzelnen Bewerberin durch Unterzeichnung zu bestätigen.

Besondere Hinweise des OVG NRW

Das OVG NRW macht in seinem Schreiben vom 05.12.2023 darauf aufmerksam, dass die Vorgeschlagenen nicht zusätzlich in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des zuständigen Verwaltungsgerichts aufgenommen werden sollten, weil es dadurch in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Amtswahrnehmung gekommen ist.

Des Weiteren bittet das OVG zu beachten, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Pflicht der besonderen Verfassungstreue unterliegen (BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008, 2 BvR 337/08). Das bedeutet, dass dieser Pflicht auch das außeramtliche Verhalten eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin unterliegt. Bewerber zur Ausübung von Staatsgewalt, die in Ehrenämtern mit der Ausübung staatlicher Gewalt verbunden sind, dürfen die freiheitliche demokratische, recht- und sozialstaatliche Ordnung weder ablehnen noch bekämpfen.

3. Begründung der Nichtöffentlichkeit der Vorschlagsliste

Die Vorschlagsliste ist nicht im öffentlichen Bürgerinformationsportal des Ratsinformationssystems ALLRIS einsehbar, da die Bewerberliste gemäß § 28 VwGO neben der Angabe des Namens auch den Geburtsort, Geburtstag und Beruf der vorgeschlagenen Person und damit personenbezogene und schützenswerte Daten

enthält.

4. Verfahren

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach den Bestimmungen des § 28 S. 4 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Das Zustimmungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der GO NRW zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft (§ 28 S. 5 VwGO). Demgemäß folgt das hier anzuwendende Verfahren aus § 50 Abs. 1 GO NRW (Entscheidung durch einen Beschluss). Die Zustimmung erfordert für jeden Kandidaten das Quorum des § 28 S. 4 VwGO.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden anschließend vom Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht Münster jeweils auf fünf Jahre aus den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte gewählt.

4. Vorgeschlagene Personen / Gewählte ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die noch laufende Amtszeit vom 01.02.2020 – 31.01.2025

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 01.04.2019 sind die nachfolgend aufgeführten Personen vom Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht Münster für die Amtszeit vom 01.02.2020 bis zum 31.01.2025 gewählt worden:

- Manfred Flore und
- Saadettin Tüzün

Anlage/n

1 - Anlage 1 Auszugsweise Abschrift aus der VwGO

2 - Anlage 2 Vorschlagsliste (nichtöffentlich)

**Auszugsweise Abschrift
aus der Verwaltungsgerichtsordnung**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018
(BGBl. I S. 1151)

§ 20 VwGO – Voraussetzungen zur Berufung

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO – Ausschließungsgründe

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO – Hinderungsgründe

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 VwGO – Ablehnungsrecht

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,

2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,

3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der

allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,

4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,

5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,

6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 28 VwGO – Vorschlagsliste

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgesprochenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.